

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§16 SGB IX

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitations- trägern

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§16 SGBIX

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) ¹Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Leistungen im eigenen Namen erbracht, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die den nach § 15 Absatz 2 eingeholten Feststellungen zugrunde liegen. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die der Leistungsbewilligung zugrunde liegen.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 umfasst die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen entstandenen Leistungsaufwendungen und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen. ²Eine Erstattungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht von dem leistenden Rehabilitationsträger erbracht worden sind und er hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(4) ¹Für unzuständige Rehabilitationsträger ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, wenn sie eine Leistung erbracht haben,

1. ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder
2. ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen,

es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. ²Hat ein Rehabilitationsträger von der Weiterleitung des Antrages abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit auf Grund der Ursache der Behinderung bestanden haben, bleibt § 105 des Zehnten Buches unberührt.

(5) ¹Hat der leistende Rehabilitationsträger in den Fällen des § 18 Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem Leistungsgesetz eines nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträgers zu erstatten, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 von seiner Leistungspflicht befreit wurde. ²Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger den Eintritt der Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen zu vertreten, umfasst der Ausgleich den gesamten Erstattungsbetrag abzüglich des Betrages, der sich aus der bei anderen Rehabilitationsträgern eingetretenen Leistungsbefreiung ergibt.

(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	1
3.	Fristen	3
4.	Umsetzung	3

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Das Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern ist das notwendige Korrelat zu dem im SGB IX verankerten Prinzip der Leistungserbringung „wie aus einer Hand“. Es greift nicht, wenn sich alle Rehabilitationsträger im Teilhabeplan mit den Leistungsberechtigten auf eine nach Leistungsgesetzen und Zuständigkeiten getrennte Leistungserbringung verständigt haben.

(2) Die Regelungen über die Kostenerstattung ergänzen die allgemeinen Vorschriften nach §§ 102 ff. SGB X, soweit § 16 SGB IX Abweichungen nicht besonders regelt. § 16 modifiziert nicht das gesamte Erstattungsverfahren zwischen Rehabilitationsträgern, sondern konkretisiert es nur im Hinblick auf das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen nach dem Kapitel 4.

2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) Die Vorschriften zur Kostenerstattung nach § 16 SGB IX gelten für den leistenden Rehabilitationsträger unabhängig davon, ob dieser erst- oder zweitangegangener Träger nach § 14 SGB IX ist. Entscheidend ist vielmehr, wer im Innenverhältnis unter den Träger der für die Leistungserbringung eigentlich zuständige Träger gewesen ist. § 16 SGB IX findet Anwendung für Erstattungsansprüche der BA gegenüber anderen Rehaträgern und Ansprüchen gegenüber der BA.

(2) Erstattungsansprüche sind von der BA bei Leistungsverantwortung eines anderen Trägers geltend zu machen, wenn

- der Antrag von einem anderen Träger zugeleitet wurde und die BA damit als zweitangegangener Träger zuständig wurde,
- die Leistung unabhängig von Feststellungen zur Ursache der Behinderung gewährt wurde oder
- Zuständigkeitsfeststellungen zu § 11 Abs. 2a Nr. 1 SGB VI nicht zu treffen waren.

(3) Der Erstattungsanspruch als zweitangegangener Träger umfasst auch die Fallkonstellationen, in denen die in § 14 Abs. 3 SGB IX erweiterten Möglichkeiten der „Turbo-Klärung“ aus Zeitgründen nicht genutzt werden konnten, in dieser Frist keine einvernehmliche Zuständigkeitsklärung erreicht wurde oder auf eine „Turbo-Klärung“ mit dem zuständigen Träger verzichtet wurde.

Erstattungsansprüche der BA

Turbo-Klärung



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Da die BA nach § 6 Abs. 1 SGB IX ausschließlich für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig ist und bei Trägermehrheit ein Antragsplitting Anwendung findet, kann sie nicht beteiligender Rehabilitationsträger im Sinne des § 15 Abs. 2 SGB IX sein (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15 SGB IX, Kapitel 2.2 Abs. 2). Demzufolge kommt ein Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht in Betracht. Gegenüber der BA kann sich dagegen ein Erstattungsanspruch ergeben, wenn die BA von einem anderen Rehaträger nach § 15 Abs. 2 SGB IX in einem Rehaveverfahren beteiligt worden ist (z.B. wenn der Träger der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe leistender Träger ist).

Erstattung bei Beteiligungsverfahren nach § 15 Abs.2 SGB IX

(5) Der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger ist besonders geschützt, wenn er nach § 15 SGB IX ein Beteiligungsverfahren einzuleiten hat. Die Erstattung richtet sich nach den im Teilhabeplan festgehaltenen Feststellungen der nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger.

(6) Wurden die Feststellungen der beteiligten Rehabilitationsträger nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, richtet sich Erstattungsanspruch nach den für die Leistungsbewilligung maßgeblichen, also der Entscheidung tatsächlich zugrunde gelegten Rechtsvorschriften. Es kommt für die Erstattung in diesen Fällen nicht darauf an, ob der leistende Rehabilitationsträger die Zuständigkeiten nach den Leistungsgesetzen richtig bewertet hat.

(7) Die Koordinierungsverantwortung des nach § 14 SGB IX leistenden Rehabilitationsträgers greift auch im Innenverhältnis der Rehabilitationsträger bei der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen. In den Fällen der Genehmigungsfiktion nach § 18 SGB IX ist der leistende Rehabilitationsträger gegenüber den Leistungsberechtigten umfassend zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen verpflichtet. Die Ausgleichspflicht der beteiligten Rehabilitationsträger führt im Innenverhältnis zu einer interessengerechten Risikoverteilung. Dies gilt auch dann, wenn die zu erstattenden selbstbeschafften Leistungen über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen. Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist bei selbstbeschafften Leistungen nicht nur in Höhe der wirtschaftlichsten Leistung zu erstatten, sondern in tatsächlicher Höhe. Ausgleichspflichtig ist dann der Rehabilitationsträger, der zur Leistung verpflichtet gewesen wäre und der im Verfahren der Bedarfsfeststellung durch pflichtwidriges Verhalten die maßgeblichen Verzögerungen zu vertreten hat.

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

(8) Bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages werden die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mit aufgeführt, die Beiträge zur Rentenversicherung nur dann, wenn der erstattungspflichtige Träger kein Rentenversicherungsträger ist. Richtet sich der

Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Erstattungsanspruch gegen einen Rentenversicherungsträger, so werden die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge mit den von der BA zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträgen durch Absetzung im DV BAB/Reha oder (bei Alg-WB) im DV COLIBRI verrechnet.

(9) Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der nach den Leistungsgesetzen erstattungsfähigen Aufwendungen dient dem Interessenausgleich der am Verfahren beteiligten Rehräger, wenn sie Leistungsverpflichtungen für andere Rehräger zu erfüllen haben.

**Verwaltungskosten-
pauschale**

3. Fristen

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 111 SGB X ausgeschlossen, siehe Weisungen zu § 111 SGB X (Recht des Leistungsverfahrens).

**Ausschlussfrist nach
§ 111 SGB X**

(2) Die Ausschlussfrist ist von Amts wegen zu beachten. Sie ist daher sowohl vor Geltendmachung von eigenen Erstattungsansprüchen als auch bei der Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger zu prüfen.

(3) Die Verjährung der Erstattungsansprüche richtet sich nach § 113 SGB X (siehe auch Weisungen zu § 113 SGB X (Recht des Leistungsverfahrens)).

**Verjährung nach
§ 113 SGB X**

4. Umsetzung

(1) Der Erstattungsanspruch ist von der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit nach Prüfung § 14 bzw. 15 SGB IX dem Grunde nach festzustellen und der Vorgang anschließend an den für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zuständigen Operativen Service Team SB-AV abzugeben.

**Zuständigkeiten
Erstattungsansprü-
che für Leistungen
nach SGB III und IX**

(2) Im Operativen Service Team SB-AV wird die Höhe des Erstattungsanspruchs beziffert und dieser gegenüber dem anderen Träger geltend gemacht.

(3) Erstattungsforderungen anderer Rehräger gegenüber der BA werden vom Team Reha/SB hinsichtlich Rechtmäßigkeit geprüft und dem Grunde nach festgestellt. Die weitere Abwicklung erfolgt im zuständigen Operativen Service Team SB/AV.

(4) § 6 Abs. 3 SGB IX und die sich daraus ableitende Leistungsverantwortung der Jobcenter für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 SGB II finden auch im Rahmen des Erstattungsverfahrens Anwendung.

**Erstattungsansprü-
che der Jobcenter-
für Leistungen nach
dem SGB II**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Erstattungsansprüche von anderen Rehaträgern, die Leistungsansprüche nach dem SGB II betreffen, sind von der Agentur für Arbeit als Rehaträger nach § 6 Abs. 3 SGB IX dem Grunde nach festzustellen.

(6) Für die Abwicklung der Erstattungsforderungen von anderen Rehaträgern, die Leistungsansprüche nach dem SGB II betreffen, sind die Jobcenter zuständig. Sofern der Erstattungsanspruch sowohl Leistungsansprüche nach dem SGB III bzw. SGB IX als auch nach dem SGB II umfasst, wird die Erstattungsforderung für Leistungen nach SGB III bzw. SGB IX durch die Agentur für Arbeit bearbeitet, für Leistungen nach dem SGB II durch das zuständige Jobcenter. Der erstattungsberechtigte Reha-Träger ist entsprechend zu unterrichten.

(7) Wie im Fachkonzept SB-AV geregelt, unternimmt bei Ablehnung der Kostenerstattung und bei Festhalten an der Entscheidung der Agentur für Arbeit der jeweils zuständige Operative Service Team SB-AV vor Abgabe des Vorgangs zur Klageerhebung einen Einigungsversuch mit dem erstattungspflichtigen Träger. Diese Aufgabe wird in einem RD-Bezirk jeweils nur von einem Operativen Service Team SB-AV wahrgenommen. Für die Durchführung eines Einigungsversuchs stellt das Team Reha/SB der Agentur dem Operativen Service Team SB-AV eine nachvollziehbare und schlüssige Zusammenfassung des Sachverhalts zur Verfügung.

**Ablehnung durch an-
gegangenen Träger**

Einigungsversuch

(8) Erfolgt keine Einigung, wird der Vorgang an den Operativen Service Team SGG abgegeben, damit der Erstattungsanspruch im Klagewege weiterverfolgt werden kann.

Klageweg